

Durchdringung und Weiterentwicklung. Das liegt im Interesse des Staates, seiner Bürger und Unternehmen¹ und verleiht außerdem dem Schiedsstandort für künftige Auswahlentscheidungen zusätzliche Attraktivität.² Gefragter Schiedsstandort zu sein bedeutet zudem einen internationalen Reputationsgewinn.³ Hinzu kommt die wirtschaftliche Bedeutung, die sich nicht in den Gerichtsgebühren für Hilfs- und Überprüfungsverfahren erschöpft.⁴ Denn häufig werden auch Schiedsrichter am Schiedsort bestellt⁵ und Anwälte am Schiedsort mit der Vertretung im Schiedsverfahren beauftragt, vor allem wenn der Schiedsort mit dem gewählten materiellen Recht zusammenfällt.⁶ Außerdem ist der Schiedsort meist die erste Wahl für den Ort der mündlichen Verhandlung.⁷ Dort werden Verhandlungsräume, Unterkünfte, Übersetzer, *court reporter*, Restaurants und Transportdienstleistungen in Anspruch genommen, bezahlt und versteuert. Es nimmt daher nicht wunder, dass sich der Gesetzgeber die Förderung des Schiedsstandorts Deutschland auf die Fahnen geschrieben hat.⁸

Wo ein Schiedsverfahren ausgetragen wird, bestimmen die Parteien mit der Vereinbarung des Schiedsorts. Sie sind darin nicht nur rechtlich vollkommen frei, sondern tragen auch nur geringe Wechselkosten, wenn sie von früher vereinbarten Schiedsorten abweichen.⁹ Zwar gibt es ausgeprägte Beharrungstendenzen, so dass Parteien häufig die Schiedsorte wählen, die sie in der Vergangenheit gewählt haben. Aber der steile Aufstieg Singapurs und Hongkongs in den Kreis der meist-

Von Dr. Reinmar Wolff, Marburg*

Die deutsche Justiz im Wettbewerb der Schiedsstandorte: eine Erhebung zur Spruchpraxis der Gerichte

Deutschland befindet sich im internationalen Wettbewerb der Schiedsstandorte. Die Wettbewerbsfaktoren sind hinlänglich bekannt, allen voran Schiedsfreundlichkeit, Neutralität und Effizienz des nationalen Rechtssystems. Gleichwohl fehlten bislang belastbare Angaben zur Arbeit der deutschen Gerichte in Schiedssachen. Dieser Beitrag fasst die Ergebnisse einer empirischen Studie zusammen, die erstmals statistische Aussagen auf Grundlage von mehr als 500 Aufhebungs- und Vollstreckbarerklärungsbeschlüssen erlaubt.

Germany is competing internationally as an arbitration venue. The competitive factors are well known, above all an arbitration-friendly, neutral and efficient national legal system. Nevertheless, to date there has been a lack of reliable data on the work of German courts in arbitration matters. This article summarizes the results of an empirical study, which for the first time allows statistical statements based on more than 500 setting aside and enforcement decisions.

I. Deutschland im Wettbewerb der Schiedsstandorte

Deutschland steht mit anderen Standorten im Wettbewerb um die Austragung internationaler Schiedsverfahren. Denn Schiedsstandort zu sein bringt immaterielle wie materielle Vorteile: Die Anwendung des eigenen Schiedsverfahrensrechts fördert zunächst seine

* Dr. Reinmar Wolff ist Rechtsanwalt und Habilitand an der Philipps-Universität Marburg. Der Beitrag fasst die Ergebnisse einer Studie zusammen, die durch das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestags gefördert wurde. Die Ergebnisse der Studie erscheinen unter dem Titel „Schiedsstandort Deutschland – Eine Erhebung zur Schiedsgerichtsbarkeit und zur Spruchpraxis der Gerichte“ im Verlag C.H. Beck.

1) S. etwa *Bundesministerium der Justiz ua*, Positionspapier: Bündnis für das deutsche Recht, 1 („die Position des deutschen Rechts [...] im internationalen Wettbewerb der Rechtsordnungen entscheidend zu verbessern“); s. auch *Wagner*, Rechtsstandort Deutschland im Wettbewerb, 2017, 240 f.

2) *Vogenaier* in Eidenmüller (Hrsg.), *Regulatory Competition in Contract Law and Dispute Resolution*, 2013, 227 (235) (zur Wahl des Vertragsrechts und zu Gerichtsstandsvereinbarungen); *Wagner*, Rechtsstandort Deutschland im Wettbewerb, 2017, 81 ff.

3) *Wilske/Fox Austrian Arb. YB 2009*, 383 (389).

4) Für ein Aufhebungsverfahren über einen Schiedsspruch fallen nach Nr. 1620 KV GKG 2,0 Gebühren an, woraus sich bei einem Streitwert von 1 Mio. EUR 11.762 EUR und bei einem Streitwert von 30 Mio. EUR 241.442 EUR Gerichtskosten ergeben. Streitwert des Aufhebungsverfahrens ist der Wert der mit dem Schiedsspruch entschiedenen Ansprüche (BGH BeckRS 2020, 39371 Rn. 6).

5) *Dražoal Int'l Rev. L. & Econ. 2004 Vol. 24*, 371 (373); *Wilske/Fox Austrian Arb. YB 2009*, 383 (386).

6) Dieses Zusammenfallen ist nicht selten, *Hesse Liber Amicorum Böckstiegel*, 2001, 277 (283); *Queen Mary, University of London/White & Case* (Hrsg.), 2010 *International Arbitration Survey: Choices in International Arbitration*, 18; *Vogenaier*, *Civil Justice Systems: Implications for Choice of Forum and Choice of Contract Law*, 2008, 28 (Wichtigkeit des Vertragsrechts für die Wahl des Schiedsorts von 4,1 auf einer Skala bis 5).

7) *Wilske/Fox Austrian Arb. YB 2009*, 383 (385).

8) Begr. RegE BT-Drs. 13/5274, 1 (ähnlich S. 28): „Ein zeitgemäßes und den internationalen Rahmenbedingungen angepaßtes Recht soll das Ansehen der Bundesrepublik Deutschland als Austragungsort internationaler Schiedsstreitigkeiten fördern“ und Begr. RegE BT-Drs. 19/27452, 26 (Stärkung des Schiedsstandorts Deutschland im internationalen Vergleich).

9) *Wagner*, Rechtsstandort Deutschland im Wettbewerb, 2017, 26 f.; *Wolff* in *Wilhelmi/Stürner* (Hrsg.), *Post-M&A-Schiedsverfahren*, 2019, 73 (86 f.).

gewählten Schiedsorte¹⁰ zeigt, dass der internationale Wettbewerb funktioniert.

1. Wettbewerbsfaktoren

Wonach die Parteien die Wahl des Schiedsorts ausrichten, ist aus Studien bekannt. Danach stehen Ansehen und Bekanntheit eines Schiedsorts mit 14 % an der Spitze.¹¹ Auf den Plätzen 2 bis 4 und 6 folgen Gründe, die den rechtlichen Rahmen am Schiedsort betreffen, nämlich die Neutralität und Unparteilichkeit des örtlichen Rechtssystems (13 %), das nationale Schiedsverfahrensrecht (12 %), die Erfolgsbilanz bei der Durchsetzung von Schiedsvereinbarungen und Schiedssprüchen (11 %) sowie die Effizienz örtlicher Gerichtsverfahren.¹² Diese vier Gründe werden auch in erheblichem Umfang in das erste Kriterium, das Ansehen und die Bekanntheit des Schiedsorts, einfließen.¹³ Zusammengefasst hat das Rechtssystem am Schiedsort überragende Bedeutung für dessen Attraktivität, weit vor der Schiedsverfahrensinfrastruktur (Verfügbarkeit geeigneter Schiedsrichter und Anwälte, Verfügbarkeit von Tagungsräumen, Sitz der Schiedsinstitution) und schiedsverfahrensunabhängigen Kriterien wie dem Standort von Personen, Kosten, Sprache oder Vertrautheit mit der örtlichen Kultur.

Das nationale Schiedsverfahrensrecht und die Erfolgsbilanz bei der Durchsetzung von Schiedsvereinbarungen und Schiedssprüchen sind als Kriterien aufeinander bezogen und wurden in früheren Studien auch als Schiedsfreundlichkeit zusammengefasst.¹⁴ Die Tauglichkeit des rechtlichen Rahmens wurde andernorts bereits untersucht.¹⁵ Der attraktivste rechtliche Rahmen ist aber nichts wert, wenn die Gerichte ihn nicht schiedsfreundlich ausfüllen und anwenden. Der Neutralität, Schiedsfreundlichkeit und Effizienz gerichtlicher Verfahren kommt damit entscheidende Bedeutung zu.

2. Die Rolle der nationalen und der ausländischen Schiedsgerichtsbarkeit

Auf Grundlage welcher Entscheidungen ist zu beurteilen, inwieweit die deutschen Gerichte neutral, schiedsfreundlich und effizient sind? Dass die Entscheidungen zu internationalen Schiedsverfahren mit inländischem Schiedsort dazugehören, liegt auf der Hand. Weniger offensichtlich ist dies bereits für die nationale Schiedsgerichtsbarkeit, weil es für die Parteien dort meist keine Option ist, einen ausländischen Schiedsort zu wählen: Eine deutsche Supermarktkette wird in die Verträge mit den örtlichen Supermarktbetreibern keinen ausländischen Schiedsort hineinschreiben, das *Deutsche Rote Kreuz* in seinen Satzungen kein Schiedsgericht mit ausländischem Sitz vorsehen. Mangels funktionierender Wettbewerbs gibt es für den Schiedsstandort hier weder etwas zu verlieren noch etwas zu gewinnen. Gleichwohl sind Entscheidungen zur nationalen Schiedsgerichtsbarkeit auch unter Wettbewerbsgesichtspunkten bedeutsam. Denn das deutsche Schiedsverfahrensrecht gilt einheitlich für nationale wie internationale Schiedsverfahren und auch die Rechtsprechung trifft insoweit keine Unterscheidung.¹⁶ Innerhalb eines vollkommen einheitlichen Rechtsrahmens aber kommt jeder Entscheidung gleiches Gewicht zu.

Auf ausländische Schiedssprüche, über deren Anerkennung und Vollstreckbarerklärung die Gerichte entscheiden, findet ein anderer Rechtsrahmen Anwendung. Außerdem könnte es gerade Anreize für die Wahl eines inländischen Schiedsorts setzen, wenn ausländische Schiedssprüche weniger neutral, schiedsfreundlich und effizient überprüft würden. Ausländische Schiedssprüche schlechter zu behandeln wäre aber brandgefährlich, ist Neutralität doch das wichtigste inhaltliche Kriterium bei der Wahl des Schiedsorts (oben 1). Wer inländische Schiedssprüche besser behandelt als ausländische, empfiehlt sich nicht als neutraler Schiedsstandort. So hat der deutsche Gesetzgeber aus gutem Grund die amtsgerichtlichen Unterstützungshandlungen auch ausländischen Schiedsverfahren zugänglich gemacht (§ 1025 Abs. 2 iVm § 1050 ZPO).¹⁷ Deshalb spricht mehr dafür, bei Erhebungen zum Schiedsstandort ausländische Schiedssprüche nicht außen vor zu lassen.

II. Die Studie

Über die Arbeit der deutschen Gerichte in Schieds-sachen gibt es zwar Hochglanzbroschüren, aber keine belastbaren Angaben. Die Angaben der Justizstatistik sind spärlich, die der Schiedsinstitutionen betreffen nur einen kleinen Ausschnitt aller Schiedsverfahren und enthalten meist keine Angaben zur Arbeit der Gerichte. Gleichzeitig sind verlässliche Angaben für die Parteien und ihre Berater unverzichtbar, um sachkundige Entscheidungen über den Schiedsort treffen zu können.

Um diese Lücke zu schließen, wurden die Fragen der Neutralität, Schiedsfreundlichkeit und Effizienz gerichtlicher Verfahren mit Unterstützung des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz und der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit in einer Studie untersucht. Dafür wurden alle¹⁸ 573 urteilsersetzenden Beschlüsse in Verfahren nach § 1062 Abs. 1 Nr. 4 ZPO, die zwischen 2012 und 2016 anhängig gemacht wurden,¹⁹ zusammengetragen, erfasst und

10) *Queen Mary, University of London/White & Case* (Hrsg.), 2021 International Arbitration Survey: Adapting arbitration to a changing world, 6.

11) *Queen Mary, University of London/White & Case* (Hrsg.), 2018 International Arbitration Survey: The Evolution of International Arbitration, 10.

12) *Queen Mary, University of London/White & Case* (Hrsg.), 2018 International Arbitration Survey: The Evolution of International Arbitration, 10.

13) *Queen Mary, University of London/White & Case* (Hrsg.), 2018 International Arbitration Survey: The Evolution of International Arbitration, 10 f.

14) *Queen Mary, University of London/White & Case* (Hrsg.), 2010 International Arbitration Survey: Choices in International Arbitration, 18.

15) Wolff SchiedsVZ 2016, 293.

16) BGHZ 179, 304 Rn. 27 = SchiedsVZ 2009, 176 („Für einen inländischen Schiedsspruch gilt aus Gründen der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit grundsätzlich der ordre public interne, unabhängig davon, ob und in welchem Umfang neben deutschen auch ausländische Parteien an dem Verfahren beteiligt sind oder ob – wie hier – der Schiedsrichter ausländischer Staatsangehöriger ist.“).

17) Begr. RegE BT-Drs. 13/5274, 32.

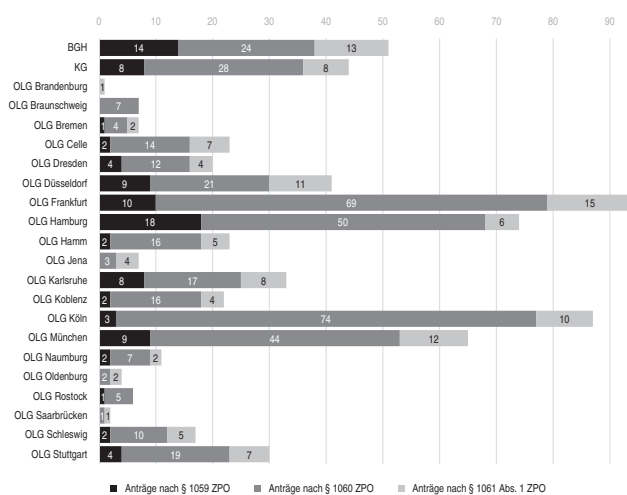
18) Hinzu kommen zwei weitere Beschlüsse des OLG Hamm, die trotz intensiver Suche weder elektronisch noch in Papierform auffindbar waren, sowie 56 weitgehend wortgleiche Beschlüsse des OLG Hamm, deren Berücksichtigung den Befund verzerrt hätte (zur Datenbereinigung näher Wolff, Schiedsstandort Deutschland, 2022, Rn. 82 ff.).

19) Ergänzt sind diese Beschlüsse zwischen dem 13.2.2012 und dem 12.12.2019. Entscheidungen des BGH wurden auch dann berücksichtigt, wenn die Entscheidung des OLG in den Untersuchungszeitraum fiel und die Rechtsbeschwerde erst danach eingelegt wurde.

ausgewertet. Gegenstand der Studie waren also alle Beschlüsse der für Schiedssachen zuständigen 21 Oberlandesgerichte sowie des Bundesgerichtshofs, die einen inländischen Schiedsspruch aufheben (§ 1059 ZPO) oder für vollstreckbar erklären (§ 1060 ZPO), einen ausländischen Schiedsspruch anerkennen und für vollstreckbar erklären (§ 1061 Abs. 1 ZPO) oder einen der darauf gerichteten Anträge ablehnen.

Der Inhalt²⁰ dieser Beschlüsse wurde anhand von Merkmalen erfasst, die sich den Beschlüssen, Schiedssprüchen und Anträgen zuordnen lassen.²¹ Da jeder Beschluss mindestens einen Schiedsspruch überprüfte und zu jedem Schiedsspruch mindestens ein Antrag gestellt wurde, lagen die einzelnen Merkmale in unterschiedlich vielen Ausprägungen vor: Die 573 Beschlüsse überprüften 630 Schiedssprüche und entschieden über 669 Anträge, die sich sehr ungleich auf die Gerichte verteilten (Abbildung 1).

Abbildung 1: Verteilung der Anträge nach §§ 1059-1061 ZPO auf die Gerichte



Notiz: Grundgesamtheit sind die 669 Anträge des bereinigten Datensatzes.

Um die Ursachen längerer Verfahrensdauern besser ausleuchten zu können, wurden aus dem erfassten Datenbestand zudem 35 Verfahrensakte des OLG Frankfurt ausgewertet.²²

III. Schiedsfreundlichkeit

Auf der Grundlage dieses Datenbestands kann ermittelt werden, wie schiedsfreundlich die deutschen Gerichte sind.

1. Begriff und Indikatoren der Schiedsfreundlichkeit

Die Schiedsfreundlichkeit ist ein ebenso zentraler wie schillernder Begriff, dessen Gehalt meist nicht hinterfragt wird.²³ Richtigerweise macht den Kern der Schiedsfreundlichkeit das Vertrauen aus, dass Schiedsgerichtsbarkeit und staatliche Gerichtsbarkeit gleichwertig sind.²⁴ Dieses Vertrauen ähnelt dem gegenseitigen Vertrauen im europäischen Rechtsraum, das etwa der Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen nach der Brüssel-Ia-Verordnung zugrunde liegt. Der Gesetzgeber des Schiedsverfahrens-Neuregelungsgesetzes 1998 hat dieses Vertrauen wiederholt in

die Worte gefasst, die Schiedsgerichtsbarkeit sei „eine der staatlichen Gerichtsbarkeit im Prinzip gleichwertige Rechtsschutzmöglichkeit“,²⁵ und es zum Leitgedanken der Reform gemacht. Neben dem Gleichwertigkeitsvertrauen setzt Schiedsfreundlichkeit außerdem voraus, dass die allgemeinen Anforderungen guter Rechtssetzung (etwa interessengerechte Regelungen,²⁶ gute Regelungstechnik, Beständigkeit²⁷) bzw. Rechtsprechung (etwa Zugang zum Recht zu einem angemessenen Preis, effektive Vollstreckung der Entscheidungen²⁸) gewahrt sind.

Ob die Rechtsprechung diesen weiteren Kriterien der Schiedsfreundlichkeit genügt, lässt sich durch eine quantitative Auswertung von Beschlüssen nicht ermitteln. Bewertet werden kann dagegen, ob die Gerichte die Schiedsgerichte als gleichwertig anerkennen oder ob sie der Versuchung erliegen, ihre Schiedssprüche inhaltlich zu hinterfragen. Eine solche Inhaltskontrolle würde sich vor allem in erhöhten Aufhebungsquoten niederschlagen. Als Einfallstore einer fehlenden Anerkennung der Gleichwertigkeit bieten sich insbesondere konträrmer Prüfungspunkte wie die Verletzung des rechtlichen Gehörs oder der *ordre-public*-Verstoß an. Auf solche Merkmale ist daher ein besonderes Augenmerk zu richten.

2. Erfolgsaussichten von Aufhebungs- und Vollstreckbarerklärungsanträgen

a) Die einheitliche Aufhebungsquote

Als maßgeblicher Faktor für die Schiedsfreundlichkeit der Gerichte gilt die Erfolgsquote von Aufhebungs- und Vollstreckbarerklärungsanträgen. Eine solche Quote lässt sich über den gesamten Datenbestand aber erst nach zwei Zwischenschritten errechnen.

Der erste Zwischenschritt betrifft den Bundesgerichtshof, der meist nur über das Schicksal der Rechtsbeschwerde und nicht unmittelbar über den Aufhebungs- oder Vollstreckbarerklärungsantrag entscheidet. Diese Entscheidungen allein deshalb außen vor zu lassen, weil sie abweichend tenoriert sind, würde die Datengrundlage aber unnötig schmälern. Ihnen wurde deshalb der Tenor zugeordnet, den eine inhaltlich gleichlautende Entscheidung eines Oberlandesgerichts hätte.

Beim zweiten Zwischenschritt geht es um die Verfahrensarten. In Vollstreckbarerklärungsverfahren werden Aufhebungsgründe inhaltlich unverändert zu Versagungsgründen (§ 1060 Abs. 2 S. 1 ZPO), so dass es

20) Zur Datenkorrektur s. Wolff, Schiedsstandort Deutschland, 2022, Rn. 95; zur ausnahmsweisen Berücksichtigung von Angaben, die sich nicht aus dem Beschlusstext ergeben, s. Wolff, Schiedsstandort Deutschland, 2022, Rn. 67.

21) Zur vollständigen Datenstruktur s. Wolff, Schiedsstandort Deutschland, 2022, Rn. 74 ff.

22) Näher Wolff, Schiedsstandort Deutschland, 2022, Rn. 70.

23) Rühmliche Ausnahme: Bermann Arb. Int'l 2018 Vol. 34/3, 341.

24) Wolff in de Vries (Hrsg.), Die Förderung der Rule of Law durch außergerichtliche Streitbeilegung, 2018, 37 (41 f.); näher Wolff, Schiedsstandort Deutschland, 2022, Rn. 41 ff.

25) Begr. RegE BT-Drs. 13/5274, 34.

26) S. das Erfordernis einer Abwägung mit anderen Schiedsfreundlichkeitskriterien und schiedsfremden Kriterien bei Bermann Arb. Int'l 2018 Vol. 34/3, 341.

27) S. Wolff in de Vries (Hrsg.), Die Förderung der Rule of Law durch außergerichtliche Streitbeilegung, 2018, 37 (42 f.).

28) S. Wolff in de Vries (Hrsg.), Die Förderung der Rule of Law durch außergerichtliche Streitbeilegung, 2018, 37 (38 f.).

naheliegt, dass der Misserfolg von Aufhebungsanträgen dem Erfolg von Vollstreckbarerklärungsanträgen entspricht. So einfach ist das aber nicht, wie ein Blick auf die Zahlen belegt: Aufhebungsanträge waren zu 88,89 % erfolglos, während Anträge nach § 1060 ZPO zu 87,36 % und solche nach § 1061 Abs. 1 ZPO zu 82,68 % vollständig erfolgreich waren. Schiedssprüche würden demnach häufiger in Vollstreckbarerklärungsverfahren als in Aufhebungsverfahren scheitern – ein unplausibles Ergebnis. Entgegen dem ersten Eindruck sind Aufhebung und Vollstreckbarerklärung auch keine Spiegelbildverfahren: An manchen Gründen scheitern beide Anträge, etwa wenn es an einem Schiedsspruch fehlt und beide Rechtsbehelfe daher unstatthaft sind oder wenn den Parteien die Sachbefugnis fehlt. Andere Einwendungen haben nur in manchen Verfahrensarten einen Platz, etwa Art. V Abs. 1 lit. e UNÜ nur in Verfahren nach § 1061 Abs. 1 ZPO und die Einwendungen gegen den festgestellten Anspruch selbst (§ 767 ZPO) nur in Vollstreckbarerklärungsverfahren.²⁹ Vergleichbar werden die Erfolgsquoten deshalb nur, wenn man sie an einem einheitlichen Maßstab misst, und zwar am Maßstab eines Aufhebungsantrags. Für die Beschlüsse in Vollstreckbarerklärungsverfahren wurde daher ermittelt, wie das Gericht – unter im Übrigen unveränderten Umständen³⁰ – entschieden hätte, wäre der Schiedsspruch ein inländischer und innerhalb der Aufhebungsfrist angegriffen worden. Auf diese Weise lässt sich über alle 669 entschiedenen Anträge eine Quote ganz oder teilweise erfolgreicher Aufhebungsanträge von 4,19 % ermitteln.³¹

b) Einordnung der einheitlichen Aufhebungsquote

Nicht so einfach ist es, diese Aufhebungsquote einzuordnen: Stehen 4,19 % für eine schiedsfreundliche Justiz? Dabei beginnen die Schwierigkeiten bereits mit der Zielmarke. Dass hohe Aufhebungsquoten fehlende Schiedsfreundlichkeit nahelegen, liegt zwar auf der Hand. Umgekehrt ist aber die schiedsfreundlichste Rechtsprechung nicht diejenige, die gar keine Schiedssprüche mehr aufhebt. Denn Schiedsfreundlichkeit bedeutet Vertrauen, nicht aber blindes Vertrauen. Die Schiedsgerichtsbarkeit muss Bindungen unterliegen, etwa dem Gebot der Gleichbehandlung der Parteien und der Pflicht, ihnen rechtliches Gehör zu gewähren, und diese Bindungen müssen effektiv durchgesetzt werden.³² Anders ist ein rechtsförmiges Verfahren (und damit Gleichwertigkeit mit der staatlichen Justiz) nicht zu gewährleisten.³³ Um als schiedsfreundlich zu gelten, muss sich die Aufhebungsquote in einem gewissen Korridor am unteren Ende der Skala bewegen, dessen Grenzen sich nur im Vergleich mit anderen Quoten bestimmen lassen. Zum Vergleich eignet sich vor allem die Kontrolle anderer Entscheidungen durch deutsche Gerichte und die Kontrolle von Schiedssprüchen durch ausländische Gerichte.

Den geeignetsten Vergleichsmaßstab vor deutschen Gerichten liefern die Erfolgsaussichten bei der Vollstreckbarerklärung gerichtlicher Entscheidungen aus anderen EU-Mitgliedstaaten nach der Brüssel-I-Verordnung. Diese Daten eignen sich besonders gut, weil die Brüssel-I-Verordnung ein Vollstreckbarerklärungsverfahren vorsah, das der Überprüfung von Schieds-

sprüchen anhand der Aufhebungsgründe sehr ähnlich war.³⁴ Unter Geltung der Brüssel-I-Verordnung waren in Deutschland 88 % von 1.638 Vollstreckbarerklärungsanträgen erfolgreich.³⁵ Deutsche Gerichte haben gerichtliche Entscheidungen aus anderen EU-Mitgliedstaaten also fast drei Mal so häufig beanstandet wie Schiedssprüche. Das spricht klar für ein Vertrauen in die Gleichwertigkeit der Schiedsgerichtsbarkeit.

Mindestens ebenso wichtig ist der Vergleich mit dem Ausland, vor allem wegen des internationalen Wettbewerbs der Schiedsstandorte. Weil die Schweiz als Vorbild in Sachen Schiedsfreundlichkeit gilt³⁶ und die Datenlage für die Schweiz außergewöhnlich gut ist,³⁷ steht sie dabei im Mittelpunkt.³⁸ Das schweizerische Bundesgericht hat von 1989 bis 2019 in 6,47 % der entschiedenen Fälle internationale Schiedssprüche aufgehoben.³⁹ Doch dieser Wert taugt nicht zum Vergleich mit der vereinheitlichten deutschen Aufhebungsquote von 4,19 %. Denn in Aufhebungsverfahren wird der Schiedsspruch stets angegriffen, in Vollstreckbarerklärungsverfahren dagegen werden meist überhaupt keine Aufhebungsgründe geltend gemacht. Steht aber die Aufhebbarkeit des Schiedsspruchs zwischen den Parteien gar nicht in Frage, sondern geht es nur darum, einen Vollstreckungstitel zu schaffen, so können diese Verfahren nicht mit Aufhebungsverfahren verglichen werden. Auf deutscher Seite können daher nur die Verfahren, in denen eine Partei wenigstens einen Aufhebungsgrund geltend gemacht hat, zum Vergleich dienen. Diese 248 Verfahren waren mit einer vereinheitlichten Aufhebungsquote von 10,48 % ganz oder teilweise erfolgreich.

Doch auch damit ist noch keine ausreichende Vergleichbarkeit hergestellt. Die schweizerische Aufhebungsquote von 6,47 % bezieht sich nämlich nur auf Aufhebungen nach Art. 190 IPRG, also nur auf internationale Schiedssprüche. Nationale Schiedssprüche dagegen fallen vor dem Bundesgericht in 14,29 %

29) BGH SchiedsVZ 2010, 330.

30) Wolff, Schiedsstandort Deutschland, 2022, Rn. 113.

31) 11,11 % Aufhebungserfolgsquote der 99 Aufhebungsanträge, 2,71 % der 443 Anträge nach § 1060 ZPO und 3,94 % der 127 Anträge nach § 1061 Abs. 1 ZPO (zu den Gründen der Abweichungen s. Wolff, Schiedsstandort Deutschland, 2022, Rn. 114).

32) Im Ergebnis ähnlich *Bermann* Arb. Int'l 2018 Vol. 34/3, 341 (343 ff.).

33) Begr. RegE BT-Drs. 13/5274, 46; ausf. *Spohnheimer*, Gestaltungsfreiheit bei antezipiertem Legalanerkennnis des Schiedsspruchs, 2010, 66 et pass.

34) Näher Wolff, Schiedsstandort Deutschland, 2022, Rn. 138.

35) *European Commission, Directorate General for Justice*, Final Report, Data Collection and Impact Analysis – Certain Aspects of a Possible Revision of Council Regulation No. 44/2001 on Jurisdiction and the Recognition and Enforcement of Judgments in Civil and Commercial Matters ('Brussels I'), 17 December 2010, 37, abrufbar unter <https://op.europa.eu/en/publication-detail/-/publication/4c132bf6-5627-4da8-bab5-ffa60edc45ce> (zuletzt abgerufen am 26.10.2021) (in allen Mitgliedstaaten 93 % bei 9.922 Anträgen).

36) *Wagner*, Rechtsstandort Deutschland im Wettbewerb, 2017, 148 et pass.

37) Dies ist das Verdienst der regelmäßig von *Dasser* veröffentlichten Erhebungen, zuletzt *Dasser/Wójtowicz* ASA Bull. 2021, 7.

38) Zu anderen Ländern s. Wolff, Schiedsstandort Deutschland, 2022, Rn. 149 ff.

39) 38 ganz oder teilweise aufgehobene Schiedssprüche (*Dasser/Wójtowicz* ASA Bull. 2021, 7 (15)) bei 90 als unzulässig und 497 in der Begründetheit entschiedenen Anträgen (*Dasser/Wójtowicz* ASA Bull. 2021, 7 (10)).

der entschiedenen Fälle der Aufhebung anheim,⁴⁰ was vor allem an einer zusätzlichen Willkürkontrolle liegt.⁴¹ Auch in Deutschland sind nationale Schiedssprüche mit 12,50 % deutlich aufhebungsgefährdeter als internationale mit 6,82 %⁴² – und das, obwohl das deutsche Recht beide am selben Maßstab misst. Zieht man also nur diejenigen deutschen Entscheidungen heran, die in der Schweiz in den Anwendungsbereich des IPRG fielen, so steht die schweizerische Aufhebungsquote von 6,47 % einer deutschen von 6,82 % gegenüber.⁴³ Wenn die Schweiz das Vorzeigebispiel schiedsfreundlicher Rechtsprechung ist, stehen ihr die deutschen Gerichte also praktisch nicht nach.

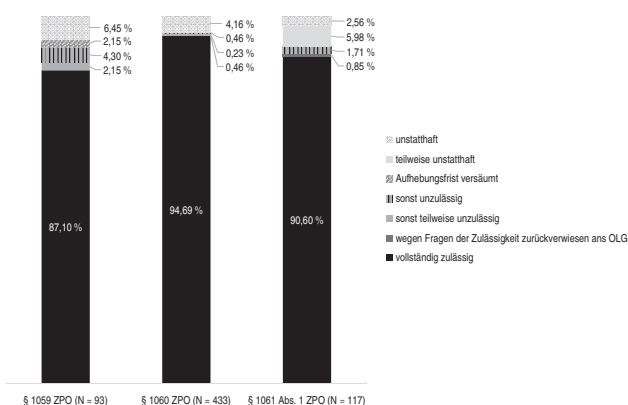
3. Gründe für die Erfolglosigkeit von Anträgen

Auch unter dem Gesichtspunkt der Schiedsfreundlichkeit lohnt ein näherer Blick auf die Gründe, aus denen Anträge nach § 1062 Abs. 1 Nr. 4 ZPO erfolglos geblieben sind. Ob Anträge ganz oder teilweise unzulässig (unten a) oder unbegründet (unten b) waren, wurde vom erkennenden Gericht freilich erst gar nicht geprüft, wenn über eine unzulässige Rechtsbeschwerde zu entscheiden war (unten c). Daher ändert sich die Zahl der einschlägigen Entscheidungen von Ebene zu Ebene.

a) Zulässigkeit

Die 643 Aufhebungs- und Vollstreckbarerklärungsanträge, deren Zulässigkeit geprüft wurde, waren zu 92,85 % vollständig zulässig, wobei Aufhebungsanträge am seltensten und Anträge auf Vollstreckbarerklärung inländischer Schiedssprüche am häufigsten gänzlich zulässig waren (Abbildung 2).

Abbildung 2: Erfolgsquoten bei der Zulässigkeit



Notiz: Grundgesamtheit sind die 643 Anträge, deren Zulässigkeit entschieden wurde (vor den Oberlandesgerichten und dem Bundesgerichtshof, soweit die Rechtsbeschwerde zulässig war). Da manche Anträge in mehrfacher Hinsicht unzulässig waren, kann die Summe der Anteile 100 % übersteigen.

Die meisten der unzulässigen Anträge scheiterten bereits an der Statthaftigkeit, gefolgt von allgemeinen Zulässigkeitsmängeln. Besondere schiedsverfahrensrechtliche Zulässigkeitsmerkmale spielten bis auf zwei Fälle der versäumten Aufhebungsfrist keine Rolle: Die vorherige Vollstreckbarerklärung des Schiedsspruchs (§ 1059 Abs. 3 S. 4 ZPO) wurde überhaupt nur einmal erwähnt (und verneint), die örtliche Zu-

ständigkeit hat zu keinen Antragsabweisungen geführt.⁴⁴

Von den 36 Gründen, aus denen Anträge ganz oder teilweise unstatthaft waren, entfielen 12 Fälle auf den Versuch, einen vom Schiedsgericht nicht ausgeurteilten Tenor für vollstreckbar erklären zu lassen (die Hälfte davon Zinsen). In 11 Fällen fehlte es an einer endgültigen Entscheidung des Schiedsgerichts, in fünf davon war ein (Schieds-)Vergleich der Parteien Gegenstand des Antrags. In acht Fällen fehlte es bereits an einem Schiedsgericht, das als Urheber des als Schiedsspruch vorgelegten Dokuments in Betracht gekommen wäre. Insgesamt zeichnet die Statthaftigkeit ein ausnehmend buntes und für die Antragsteller nicht stets schmeichelhaftes Bild.⁴⁵

Die allgemeinen Zulässigkeitsvoraussetzungen wurden in 11 Fällen ganz oder teilweise verneint, von denen sieben auf das Konto des fehlenden Rechtsschutzbedürfnisses gingen. In vier Fällen davon fehlte das Rechtsschutzbedürfnis für einen Aufhebungsantrag, weil bereits die Vollstreckbarerklärung des Schiedsspruchs beantragt worden war.⁴⁶

b) Begründetheit

607 Anträge wurden in der Begründetheit entschieden, da sie mindestens teilweise zulässig waren. Für die allermeisten Anträge (nämlich 593) war entscheidend, ob Einwendungen gegen den Schiedsspruch bejaht wurden. Allerdings wurden 11 Anträge aufgrund eines Anerkenntnisses des Antragsgegners entschieden (einer nach § 1059 ZPO, 10 nach § 1060 ZPO) und in drei Fällen war der Antragsgegner nicht passivlegitimiert.

aa) Häufigkeit und Erfolg der Einwendungen

Von größerem Interesse sind aber die Einwendungen, die gegen den Schiedsspruch erhoben wurden. Sie verteilen sich auf die acht Aufhebungsgründe nach § 1059 Abs. 2 ZPO (einschließlich der Doppelgründe aus § 1059 Abs. 2 Nr. 1 lit. a und d ZPO), den besonderen Anerkennungsversagungsgrund für ausländische Schiedssprüche nach Art. V Abs. 1 lit. e UNÜ und die von der Rechtsprechung in Vollstreckbarerklärungsverfahren zugelassenen Einwendungen gegen den festgestellten Anspruch selbst (§ 767 ZPO). Dazu kommen Annexaufhebungsgründe, mit denen ein Schiedsspruch angegriffen wird, weil er von einem anderen, ebenfalls angegriffenen Schiedsspruch abhängt (etwa ein Kosten- oder Auslegungsschieds-

40) 11 ganz oder teilweise aufgehobene Schiedssprüche (*Dasser/Wójtowicz* ASA Bull. 2018, 276 (289 f.)) bei 18 als unzulässig und 59 in der Begründetheit von 2011 bis 2017 entschiedenen Anträgen (*Dasser/Wójtowicz* ASA Bull. 2018, 276 (288)).

41) *Dasser/Wójtowicz* ASA Bull. 2018, 276 (290 f.).

42) Auf Grundlage von 248 Anträgen, bei denen wenigstens ein Aufhebungsgrund geltend gemacht wurde; davon betrafen 160 nationale und 88 internationale Schiedsverfahren.

43) Von den schweizerischen Entscheidungen betreffen 14,5 % Zwischenentscheide („Vorentscheide“), die nach Art. 190 Abs. 3 IPRG nur eingeschränkt überprüfbar sind und die Aufhebungsquote deshalb senken dürften. Genaue Zahlen fehlen freilich.

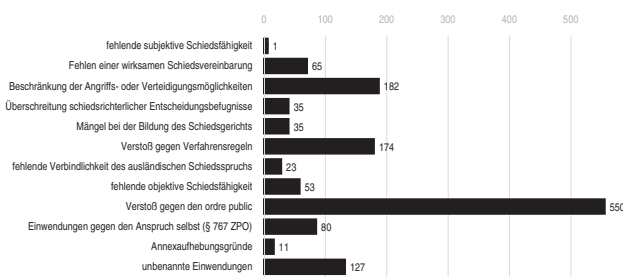
44) Verweisungsbeschlüsse wurden, da nicht urteilersetzend, nicht erfasst.

45) Näher *Wolff*, Schiedsstandort Deutschland, 2022, Rn. 170 ff. Anträge konnten auch aus mehreren Gründen ganz oder teilweise unstatthaft sein.

46) Näher *Wolff*, Schiedsstandort Deutschland, 2022, Rn. 179 f.

spruch vom Grundschiedsspruch), und unbenannte Einwendungen, die sich keinem anderen Tatbestand zuordnen lassen (darunter zu zwei Dritteln der Einwand, das Schiedsgericht habe in der Sache falsch entschieden). Abbildung 3 zeigt, dass diese Einwendungen in sehr unterschiedlichem Umfang von den Parteien geltend gemacht oder vom Gericht erörtert wurden: Allein auf den *ordre public* entfielen 41,17 % aller Einwendungen,⁴⁷ mit weitem Abstand gefolgt von der Beschränkung der Angriffs- oder Verteidigungsmöglichkeiten (13,62 %) und dem Verstoß gegen Verfahrensregeln (13,02 %). Zusammen stehen diese drei häufigsten Einwendungstatbestände für mehr als zwei Drittel aller Einwendungen.

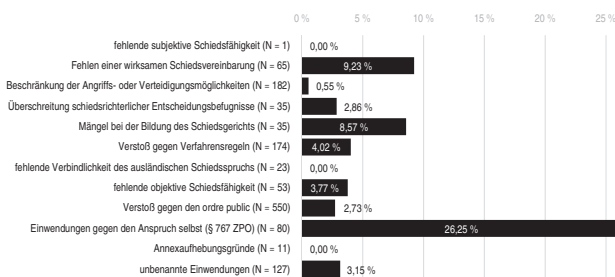
Abbildung 3: Häufigkeit von Einwendungen nach Einwendungstatbeständen



Notiz: Grundgesamtheit sind die 1.336 Einwendungen zu Anträgen, bei denen Einwendungen zu prüfen waren.

Ein ganz anderes Bild ergibt sich beim Blick auf die Erfolgsquoten (Abbildung 4): Der Verstoß gegen den *ordre public* war zwar der weitaus häufigste Einwendungstatbestand, nahm unter den überhaupt erfolgreichen Einwendungen aber mit einer Erfolgsquote von 2,73 % den vorletzten Platz ein. Beides hängt durchaus miteinander zusammen: Dass der *ordre public* tatbestandlich eher schwierig zu fassen ist, begünstigt die Berufung auf einen Verstoß gegen ihn, senkt aber gleichzeitig deren Erfolgsquote. Bei der fehlenden wirksamen Schiedsvereinbarung ist das anders: Der Tatbestand ist abgegrenzt, die Gefahr einer Behauptung ins Blaue hinein gering und die Erfolgsquote mit 9,23 % hoch. Noch höher, nämlich 26,25 %, war die Erfolgsquote nur bei den Einwendungen gegen den Anspruch selbst. Erfüllung oder Aufrechnung wird regelmäßig nur einwenden, wer dazu auch tragfähige Tatsachen vortragen kann.

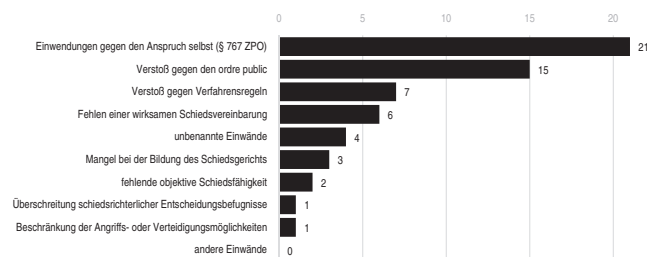
Abbildung 4: Erfolgsquoten nach Einwendungstatbeständen



Notiz: Grundgesamtheit sind 1.336 Einwendungen zu Anträgen, bei denen Einwendungen zu prüfen waren.

Häufigkeit und Erfolgsquote der Einwendungstatbestände bestimmen auch, wie sich die insgesamt 60 mindestens teilweise erfolgreichen Einwendungen (4,49 % aller Einwendungen) verteilen (Abbildung 5). Dank hoher Erfolgsquote waren mehr als ein Drittel der erfolgreichen Einwendungen solche nach § 767 ZPO, dank großer Häufigkeit genau ein Viertel *ordre public*-Verstöße. Nimmt man noch die Verstöße gegen Verfahrensregeln (11,67 %) und die fehlende wirksame Schiedsvereinbarung (10,00 %) dazu, entfielen auf diese vier Tatbestände über 80 % aller erfolgreichen Einwendungen.

Abbildung 5: Erfolgreiche Einwendungen nach Einwendungstatbeständen



Notiz: Grundgesamtheit sind 60 erfolgreiche Einwendungen zu Anträgen, bei denen Einwendungen zu prüfen waren.

Die Betrachtung nach Einwendungstatbeständen verdeckt eine besonders wichtige Einwendung. Denn die Verletzung des rechtlichen Gehörs lässt sich mehr als einem Tatbestand zuordnen, nämlich neben der Beschränkung der Angriffs- oder Verteidigungsmöglichkeiten auch dem Verstoß gegen Verfahrensregeln (wegen § 1042 Abs. 1 S. 2 ZPO und den parallelen ausländischen Vorschriften) und dem Verstoß gegen den *ordre public*. Die Maßstäbe mögen nicht immer ganz deckungsgleich sein, die Unterschiede sind in der praktischen Anwendung aber vernachlässigbar.⁴⁸ Unter welchen Aufhebungsgrund eine Gehörsverletzung subsumiert wird, hängt eher von Gepflogenheiten der Parteivertreter und des Gerichts ab als von rechtlichen Erwägungen.

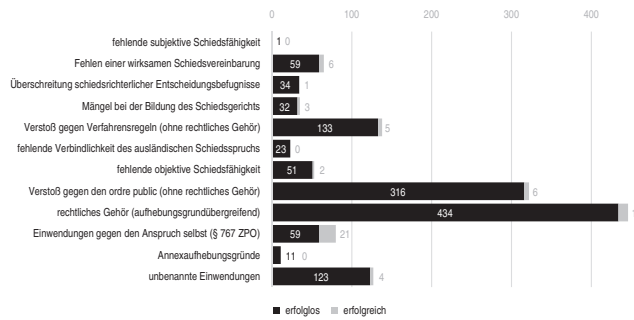
Die Beliebigkeit, mit der ein Gehörsverstoß einem der drei Aufhebungsgründe zugeordnet werden kann, legt es nahe, die Gehörsverletzungen zusammenzufassen. In diesem Superaufhebungsgrund gehen alle Fälle der Beschränkung der Angriffs- oder Verteidigungsmöglichkeiten sowie die einschlägigen Fallgruppen der beiden anderen Aufhebungsgründe auf. Das so zusammengefasste rechtliche Gehör wird sogleich zur häufigsten Einwendung gegen Schiedssprüche: Auf Gehörsverletzungen entfiel ein Drittel aller 1.336 Einwendungen (446 Einwendungen = 33,38 %, Abbildung 6) und ein Fünftel der erfolgreichen Einwendungen (12 Einwendungen). Das rechtliche Gehör ist damit der Aufhebungsgrund, der in absoluten Zahlen am häufigsten bejaht wurde, übertroffen nur von den

47) Zu den Gründen s. Wolff, Schiedsstandort Deutschland, 2022, Rn. 204 f.

48) Wolff, Schiedsstandort Deutschland, 2022, Rn. 252.

Einwendungen gegen den im Schiedsspruch festgestellten Anspruch selbst (§ 767 ZPO). Dass eine Verletzung des rechtlichen Gehörs häufig in Frage steht, ist auch aus anderen Zusammenhängen bekannt.⁴⁹

Abbildung 6: Erfolg von Einwendungen nach Einwendungstatbeständen (mit rechtlichem Gehör als Superaufhebungsgrund)



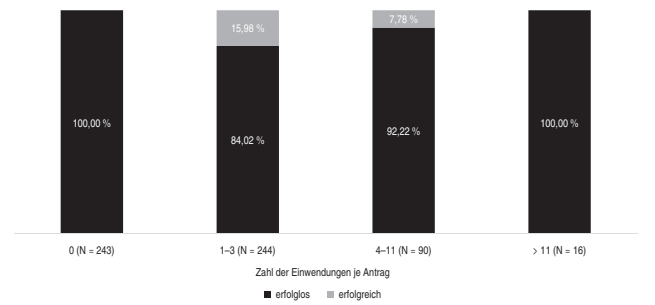
Notiz: Grundgesamtheit sind 1.336 Einwendungen zu Anträgen, bei denen Einwendungen zu prüfen waren.

bb) Anzahl der Einwendungen je Antrag

Zu jedem der 593 Aufhebungs- und Vollstreckbarerklärungsanträge wurden durchschnittlich 2,25 Einwendungen geltend gemacht oder erörtert, wobei die Spanne von gar keiner Einwendung bis zu 57 Einwendungen je Antrag reicht. Bemerkenswert ist zweierlei: Zum einen gibt es einen hohen Anteil von 40,98 % aller Anträge, zu denen Einwendungen weder geltend gemacht noch erörtert wurden (Abbildung 7). Nimmt man nur die geltend gemachten Aufhebungsgründe in Blick, steigt dieser Anteil sogar auf 62,56 %. In mehr als 4 von 10 Verfahren, in denen ein Schiedsspruch vor Gericht kommt, brachten also weder Parteien noch Gericht irgendwelche Einwendungen gegen den Schiedsspruch auf, in mehr als 6 von 10 stellte keine der Parteien den Bestand des Schiedsspruchs in Frage. Das zeigt die hohe Akzeptanz der Schiedssprüche sowohl bei den Schiedsparteien als auch bei den zuständigen Schiedssenaten.

Zum anderen zeigt Abbildung 7, dass eine größere Zahl von Einwendungen den Schiedsparteien nicht ohne weiteres zu mehr Erfolg verholfen hat. Zwar konnte kein Schiedsspruch an Einwendungen scheitern, wenn keine geltend gemacht oder erörtert wurden. Sodann aber geht es bergab: Mit 15,98 % die besten Erfolgsaussichten hatten Einwendungen, wenn eine bis drei im Rahmen eines Antrags geltend gemacht oder erörtert wurden. 4 bis 11 geltend gemachte oder erörterte Einwendungen je Antrag verminderten die Wahrscheinlichkeit, dass eine von ihnen durchdringt, auf die knappe Hälfte (7,78 %) und ab 12 Einwendungen je Antrag war überhaupt kein Erfolg mehr zu verzeichnen. Für geltend gemachte Aufhebungsgründe stellt sich das Bild ebenso dar.⁵⁰ Statistisch gesehen ist es also nicht eben eine aussichtsreiche Strategie, Schiedssprüche mit der Schrotflinte anzugreifen.

Abbildung 7: Anzahl der Einwendungen je Antrag (gruppiert) und Erfolg von Einwendungen



Notiz: Grundgesamtheit sind 593 Anträge, bei denen Einwendungen zu prüfen waren.

c) Rechtsbeschwerde

Die Aufhebungs- und Vollstreckbarerklärungsbeschlüsse der Oberlandesgerichte können mit der Rechtsbeschwerde angegriffen werden (§ 1065 ZPO). Angegriffen wurden allerdings nur 8,88 % der erstinstanzlichen Entscheidungen (Abbildung 8), was etwa der Revisionsquote entspricht. In mehr als 9 von 10 Fällen war das Oberlandesgericht also erste und letzte Instanz. Von den Rechtsbeschwerden waren die meisten erfolglos, die zweitmeisten wurden zurückgenommen und nur die wenigsten (8,51 % der eingelegten Rechtsbeschwerden, was 0,76 % aller angreifbaren Beschlüsse der Oberlandesgerichte entspricht) waren erfolgreich. Als Erfolg zählte dabei bereits eine Zurückverweisung der Sache an das Oberlandesgericht. Von den entschiedenen Rechtsbeschwerden waren 9,76 % erfolgreich, während dieser Wert bei Revisionen in der Größenordnung von etwa der Hälfte der entschiedenen Rechtsmittel liegt.⁵¹

Abbildung 8: Rechtskraft erstinstanzlicher Beschlüsse



Notiz: Grundgesamtheit sind die 529 Beschlüsse der Oberlandesgerichte.

49) Dazu, dass das rechtliche Gehör nach Art. 103 Abs. 1 GG in den veröffentlichten Senatsentscheidungen des Bundesverfassungsgerichts häufiger als alle anderen Grundrechte vorkommt, *Wendel JZ 2020, 668* (673 mit Abbildung 3).

50) Erfolgsquote von 0 % bei 371 Anträgen ohne geltend gemachte Aufhebungsgründe, 14,89 % bei 141 Anträgen mit ein bis drei geltend gemachten Aufhebungsgründen, 7,35 % bei 68 Anträgen mit 4 bis 11 geltend gemachten Aufhebungsgründen und 0 % bei 13 Anträgen mit mehr als 11 geltend gemachten Aufhebungsgründen.

51) Revisionen zum BGH waren 2020 zu 42,91 % erfolgreich, wenn das OLG die Revision zugelassen hat (Anteil der durch Urteil mit eigener Sachentscheidung [69] oder durch Aufhebung und Zurückverweisung [58] entschiedenen vom OLG als Berufungsgericht zugelassenen Revisionen, der Revisionen gegen Musterfeststellungsurteile sowie der Berufungen in Patentsachen an der Gesamtzahl der nicht durch Rücknahme oder anderweit erledigten Revisionen [296], s. BGH, Übersicht über den Geschäftsgang bei den Zivilsenaten des Bundesgerichtshofes im Jahre 2020 – Jahresstatistik –, 27), und zu 56,97 %, wenn die Zulassung der Revision durch den BGH erfolgte (Anteil der durch Urteil mit eigener Sachentscheidung [18] oder durch Aufhebung und Zurückverweisung [76] entschiedenen vom BGH zugelassenen Revisionen an der Gesamtzahl der nicht durch Rücknahme oder anderweit erledigten Revisionen [165], s. BGH, aaO, 31).

4. Einordnung

Erste Kennzahl der Schiedsfreundlichkeit ist die Aufhebungsquote, weil sich in ihr niederschlägt, ob die Gerichte die Schiedsgerichtsbarkeit als gleichwertige Rechtsschutzmöglichkeit ernst nehmen. Die deutschen Gerichte haben Schiedssprüche nur selten beanstandet, insbesondere in viel geringerem Umfang als gerichtliche Entscheidungen aus anderen EU-Mitgliedstaaten und auf einem ähnlichen Niveau wie das schweizerische Bundesgericht, das häufig als Maßstab für Schiedsfreundlichkeit herangezogen wird.

Ein Blick hinter die Kulissen der Aufhebungsquote zeigt einen je nach Verfahrensart unterschiedlich hohen Anteil unzulässiger Anträge, wobei vor allem die Unstatthaftigkeit und das fehlende Rechtsschutzbedürfnis hervortreten. In der Begründetheit fällt vor allem die ungleiche Verteilung der Einwendungen und ihrer Erfolgsaussichten auf. Weniger scharf konturierte Einwendungen wie der *ordre-public*-Verstoß oder die Gehörsverletzung, die als Einfallstor schiedsunfreundlicher Wertungen dienen könnten, waren im Verhältnis zu ihrer Gesamtzahl unterdurchschnittlich selten erfolgreich. Bedenken gegen die Schiedsfreundlichkeit der deutschen Gerichte ergeben sich aus diesen Hintergründen der Aufhebungsquote nicht. Dass Aufhebungs- und Vollstreckbarerklärungsbeschlüsse vergleichbar häufig wie Urteile der Oberlandesgerichte angegriffen wurden, die Angriffe aber deutlich erfolgloser waren, spricht für die Qualität der oberlandesgerichtlichen Entscheidungen.

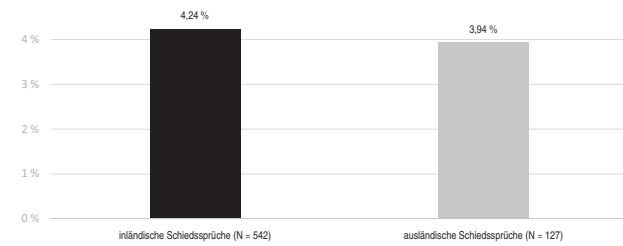
IV. Neutralität

Die Neutralität und Unparteilichkeit des örtlichen Rechtssystems wird als der wichtigste Wettbewerbsfaktor für Schiedsorte genannt, der den rechtlichen Rahmen am Schiedsort betrifft. Neutral und unparteilich ist ein Rechtssystem, wenn es keinen Unterschied zwischen in- und ausländischen Sachverhalten macht. Vorliegend betrifft dies die Herkunft der Schiedssprüche und die der Parteien.

1. Gleichbehandlung in- und ausländischer Schiedssprüche

Inländische Schiedssprüche wurden zu 4,24 %, ausländische Schiedssprüche zu 3,94 % beanstandet, jeweils gemessen am einheitlichen Maßstab eines Aufhebungsverfahrens (Abbildung 9). Der Unterschied von 0,3 Prozentpunkten ist gering und geht zu Lasten der inländischen Schiedssprüche. Das ist unter dem Gesichtspunkt der Nichtschlechterstellung, der praktisch hinter der Neutralität stehen wird, unproblematisch. Bei den möglichen Einfallstoren schiedsunfreundlicher Rechtsprechung sieht es nicht anders aus: Am rechtlichen Gehör, an objektiver Schiedsfähigkeit und vor allem am *ordre public* sind anteilig jeweils weniger ausländische als inländische Schiedssprüche gescheitert.⁵²

Abbildung 9: Aufhebungsquoten in- und ausländischer Schiedssprüche



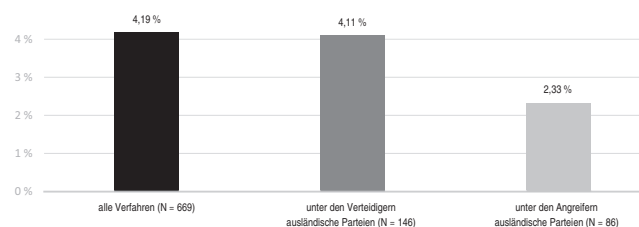
Notiz: Grundgesamtheit sind die 669 Anträge des bereinigten Datensatzes.

2. Gleichbehandlung in- und ausländischer Parteien

Für die Parteien wichtiger ist die Gleichbehandlung in- und ausländischer Parteien. Sie ist aber auch schwieriger zu ermitteln. Denn um der Vergleichbarkeit willen müssen auch hier Vollstreckbarerklärungsanträge am einheitlichen Maßstab eines Aufhebungsantrags gemessen werden. Für den Schiedsspruch ist es auch gleich, ob er auf einen Aufhebungs- (§ 1059 Abs. 2 ZPO) oder auf einen Vollstreckbarerklärungsantrag (§ 1060 Abs. 2 S. 1 ZPO) hin aufgehoben wird. Für die Parteien ist das anders: Das Interesse des Antragstellers eines Vollstreckbarerklärungsantrags deckt sich gerade nicht mit dem Interesse des Antragstellers eines (hypothetischen) Aufhebungsantrags gegen denselben Schiedsspruch. Entscheidend ist aber nicht die Verfahrensart, sondern ob eine Partei einen Schiedsspruch angreift oder verteidigt. Deshalb muss auch für die Herkunft der Parteien⁵³ danach unterschieden werden, ob sich die Partei auf den Schiedsspruch beruft oder gegen ihn vorgeht.

In den 146 Verfahren, in denen (auch) ausländische Parteien den Schiedsspruch verteidigten, also seine Vollstreckbarerklärung betrieben oder sich seiner Aufhebung entgegengestellt haben, hatten ausländische Parteien dieselben Erfolgsaussichten wie alle Parteien, und zwar in fast schon gespenstischem Umfang (Abweichung erst in der zweiten Nachkommastelle, Abbildung 10).

Abbildung 10: Aufhebungsquoten bei Beteiligung in- und ausländischer Parteien



Notiz: Grundgesamtheit sind die 669 Anträge des bereinigten Datensatzes.

Waren ausländische Parteien umgekehrt unter denen, die den Schiedsspruch angegriffen haben, so hat-

52) Wolff, Schiedsstandort Deutschland, 2022, Rn. 431.

53) In- und ausländische Parteien wurden dabei anhand ihrer Postadresse im Tenor unterschieden (näher Wolff, Schiedsstandort Deutschland, 2022, Rn. 437).

ten sie dagegen nur gut halb so häufig Erfolg wie alle Angreifer insgesamt (2,33 % gegenüber 4,19 %, Abbildung 10). Das überrascht zweifach: Zum einen ist kaum denkbar, dass sich Gerichte unsachgemäß von der Herkunft der Parteien beeinflussen lassen, sich diese Beeinflussung aber strikt auf eine Parteirolle beschränkt. Zum anderen trifft die Ungleichbehandlung gerade nicht diejenigen Fälle, die dafür besonders anfällig sind, nämlich Vollstreckbarerklärungsanträge ausländischer Parteien gegen inländische. Schiedsunfreundliche Gerichte mögen dann versucht sein, den Parteien im eigenen Land beizuspringen und die heimische Wirtschaft zu schützen, indem sie die Vollstreckbarerklärung versagen. In diesen typischen Fällen befindet sich die ausländische Partei aber gerade nicht in der Angreifer-, sondern in der Verteidigerrolle. Dort aber herrschte gerade perfekte Gleichbehandlung.

Die deutlich verminderten Erfolgsaussichten ausländischer Parteien, die Schiedssprüche angegriffen haben, lassen sich auch nicht mit anderen erhobenen Daten erklären. So war etwa der Streitwert in Verfahren, in denen ausländische Parteien Schiedssprüche angegriffen haben, zwar im Durchschnitt rund 5,5 Mal höher als in den übrigen Verfahren und im Median sogar fast 7,8 Mal höher. Der Streitwert hatte aber nur unerhebliche Auswirkungen auf die Erfolgsaussichten.⁵⁴

Angesichts der fehlenden Plausibilität des Ergebnisses bleibt lediglich die Erklärung als zufällige Abweichung. Dieser Fehler wird begünstigt durch die geringe Zahl von nur 86 Verfahren, an denen ausländische Parteien als Angreifer beteiligt waren – typischerweise treten ausländische Parteien eben in der Verteidigerrolle auf, so dass die Fallzahlen dort deutlich höher waren. Bei der geringen Zahl von Verfahren, an denen ausländische Parteien als Angreifer beteiligt waren, hätte bereits ein weiteres erfolgreiches Aufhebungsverfahren die zufällige Abweichung beseitigt und die Erfolgsquote auf einen durchschnittlichen Stand gebracht.

3. Einordnung

In- und ausländische Schiedssprüche hat die deutsche Justiz gleichbehandelt (ausländische sogar ein wenig besser). Bei der Gleichbehandlung in- und ausländischer Parteien unterscheiden sich die Befunde nach der Parteirolle der ausländischen Partei: Verteidigte eine ausländische Partei einen Schiedsspruch, so hatte sie exakt dieselben Erfolgsaussichten wie eine inländische Partei. Griff eine ausländische Partei dagegen den Schiedsspruch an, so waren ihre Erfolgsaussichten erheblich geringer als die einer deutschen Partei. Dabei handelt es sich aber um eine zufällige Abweichung, die durch die geringe Zahl ausländischer Parteien, die Schiedssprüche angriffen, begünstigt wurde. Auch unter Neutralitätsgesichtspunkten hat sich die deutsche Justiz also gut geschlagen.

V. Effizienz

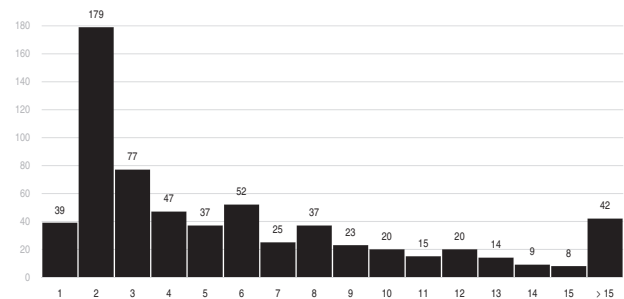
Die Effizienz örtlicher Gerichtsverfahren wird als nachrangiges Kriterium im Wettbewerb der Schiedsstandorte genannt (oben I 1). Bei ihr geht es nicht nur,

aber doch in erster Linie um Verfahrensdauern.⁵⁵ Denn Effizienz wird sich zwar nicht immer, aber doch meist in kürzeren Verfahren niederschlagen.

1. Dauer der Verfahren

Die Verfahren zur Überprüfung von Schiedssprüchen haben je Instanz zwischen 6 und 1.526 Tagen (4 Jahre und 2,16 Monate) gedauert, die Verfahrensdauern sind also sehr weit gestreut (Abbildung 11). Im Mittel dauerten die Verfahren je Instanz 172,90 Tage (5,68 Monate), wobei der Median mit 109 Tagen (3,58 Monaten) bei unter zwei Dritteln des Mittelwerts lag. Beim Median handelt es sich um den Wert in der Mitte, wenn man alle Verfahrensdauern ihrer Länge nach sortiert. Anders als beim Mittelwert (Durchschnitt) spielen Ausreißer, also einzelne Verfahren mit sehr langer Dauer, für den Median keine Rolle. Er bildet deshalb eher als der Mittelwert die typische Verfahrensdauer ab.

Abbildung 11: Verfahrensdauer in Monaten nach Instanzen (gruppiert)



Notiz: Grundgesamtheit sind die 644 Anträge, zu denen eine Verfahrensdauer ermittelbar ist.

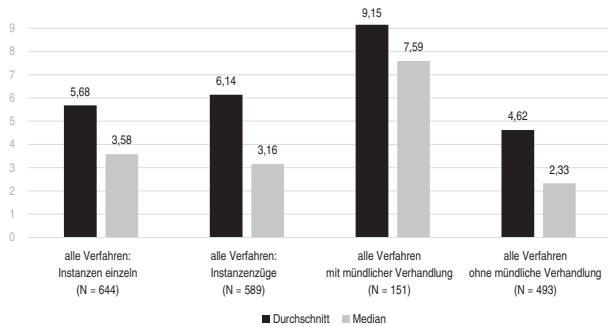
Anders als etwa das schweizerische Recht, wonach das Bundesgericht in erster und letzter Instanz entscheidet, sieht das deutsche Recht für Aufhebungs- und Vollstreckbarerklärungsentscheidungen einen Instanzenzug vor, der bei Zurückverweisung durch den Bundesgerichtshof sogar über zwei Instanzen hinausgehen kann. Vergleicht man die Verfahrensdauern je Instanz mit den Verfahrensdauern über die Instanzenzüge, so verlängert sich – wie Abbildung 12 zeigt – die durchschnittliche Verfahrensdauer um 13,80 Tage auf 186,70 Tage (6,14 Monate). Hinter dieser verhältnismäßig geringfügigen Verlängerung stand allerdings nicht die Schnelligkeit von Rechtsbeschwerdeverfahren, sondern ihre Seltenheit. Gleichzeitig verringert sich der Median in fast demselben Umfang (13 Tage) auf 96 Tage (3,16 Monate). Dieses Instanzenzugparadoxon lässt sich allerdings unschwer auflösen: Der Median halbiert, wie beschrieben, eine auf- oder absteigend sortierte Reihe der einzelnen Verfahrensdauern je Instanz. Die allermeisten Rechtsbeschwerdeverfahren und die ihnen vorausgegangenen erstinstanzlichen Verfahren haben länger gedauert als dieser Median und liegen deshalb in der oberen Hälfte der sortierten Reihe. Verringert sich nun aber die Anzahl der Elemente,

⁵⁴ Näher Wolff, Schiedsstandort Deutschland, 2022, Rn. 446.

⁵⁵ Als Verfahrensdauer gilt der Zeitraum vom Eingang des Antrags bei Gericht bis zum Erlass des Beschlusses (näher Wolff, Schiedsstandort Deutschland, 2022, Rn. 454).

indem weit überwiegend Elemente aus der oberen Hälfte der Reihe zu Instanzenzügen zusammengefasst werden, so wird auch der Wert des mittleren Elements, also der Median, kleiner.

Abbildung 12: Verfahrensdauern in Monaten



Notiz: Grundgesamtheit sind die 644 Anträge, zu denen eine Verfahrensdauer ermittelbar ist.

2. Einflussfaktoren auf die Verfahrensdauer

Die erhobenen Daten legen einige Zusammenhänge zwischen der Verfahrensdauer und anderen Faktoren offen.

Der offensichtlichste Faktor für längere Verfahrensdauern war die Durchführung einer mündlichen Verhandlung nach § 1063 Abs. 2 ZPO. Mündliche Verhandlungen wurden zwar nur in 23,45 % der Verfahren durchgeführt, aber diese Verfahren haben fast doppelt so lang gedauert wie Verfahren ohne mündliche Verhandlung (Abbildung 12; s. auch unten 3).

Ein starker Zusammenhang⁵⁶ besteht auch zwischen Streitwert und Verfahrensdauer. Dass höhere Streitwerte in längeren Verfahren verhandelt wurden, wird an der höheren Komplexität der überprüften Schiedssprüche und am größeren wirtschaftlichen Interesse der Parteien liegen, was häufiger zur komplexitätssteigernden Mandatierung spezialisierter und strategiegewandter Prozessvertreter führt.

Die Verfahren dauerten nicht umso länger, je größer die Zahl der Parteien⁵⁷ war. Sowohl bei den Antragstellern als auch bei den Antragsgegnern hat die Beteiligung zweier Parteien allerdings zu längeren Verfahren geführt als bei nur einer Partei.⁵⁸

Verfahren haben zudem länger gedauert, wenn ausländische Parteien beteiligt waren. War unter den Antragstellern eine ausländische Partei, so dauerte das Verfahren durchschnittlich 1,35 Mal so lang wie die übrigen Verfahren; der Median war sogar 1,73-fach so groß. Allerdings war der Streitwert in diesen Verfahren auch um ein Vielfaches höher als in den anderen Verfahren, was wiederum mit einer längeren Verfahrensdauer einherging.⁵⁹ Befanden sich ausländische Parteien dagegen unter den Antragsgegnern, so haben die Verfahren sogar mehr als doppelt so lang gedauert.⁶⁰ Hier macht sich vor allem die Dauer von Auslandszustellungen bemerkbar (unten 3).

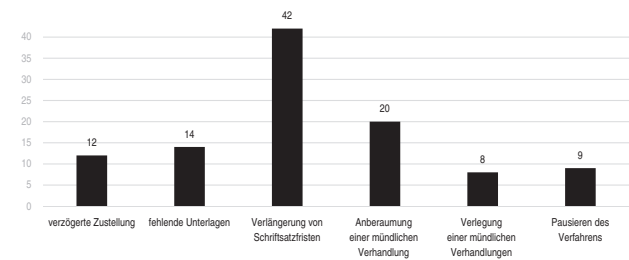
Ein starker Zusammenhang besteht schließlich auch zwischen der Zahl der Einwendungen und der Verfahrensdauer.⁶¹ Genau wie ein hoher Streitwert deutet auch eine hohe Zahl von Einwendungen auf eine erhöhte Komplexität des überprüften Schiedsspruchs hin

und begünstigt die Beteiligung strategiegewandter Prozessvertreter, was sich in längeren Überprüfungsverfahren niederschlägt.

3. Ursachen längerer Verfahrensdauern, die nicht aus dem Beschluss ersichtlich sind

Den Beschlüssen der Schiedssenaten lässt sich nur ein Teil der Umstände entnehmen, die Einfluss auf die Verfahrensdauer haben. Ein vollständigeres Bild zeichnet die Analyse von 35 Verfahrensakten des Oberlandesgerichts Frankfurt. Diese Verfahren dauerten zwischen 141 und 1.526 Tagen, also zwischen knapp fünf Monaten und gut vier Jahren. Dabei konnten sechs Gründe identifiziert werden, die zu längeren Verfahrensdauern beigetragen haben (Abbildung 13). Wie genau sich ein Grund auf die Verfahrensdauer auswirkt, war dabei nicht stets auszumachen.⁶²

Abbildung 13: Gründe für längere Verfahrensdauern



Notiz: Grundgesamtheit sind die 105 Gründe für längere Verfahrensdauern in den als Fallstudie ausgewerteten Verfahrensakten.

Verzögerungen in der Zustellung der Antragschrift ergaben sich vor allem, wenn ins Ausland (acht Fälle) oder öffentlich (drei Fälle) zugestellt werden musste, selten auch bei inländischen Zustellungen. Zustellungsverzögerungen zeichneten für die mit 1.526, 1.292 und 586 Tagen drei längsten der 35 Verfahren verantwortlich; in diesen Fällen war nach dem Scheitern einer Auslandszustellung öffentlich zugestellt worden.⁶³ Von den fehlenden Unterlagen waren gut die Hälfte nachgeforderte Übersetzungen. Die Verlängerung von Schriftsatzfristen war der häufigste Grund längerer Verfahren, wurde aber durch kurze Ausgangsfristen in komplexen Verfahren begünstigt.⁶⁴

Dass mündliche Verhandlungen Verfahrensdauern verlängert haben, hat bereits die Auswertung der erfassten Entscheidungen ergeben (oben 2). Die Aktenauswertung hat weiter gezeigt, dass die mündliche Verhandlung häufig erst auf einen späteren Termin anberaumt wurde und sich die Verfahrensdauer deshalb nennenswert verlängert hat: Die 20 mündlichen Verhandlungen wurden auf einen Termin anberaumt, der

56) Spearman-Rangkorrelation von 0,504 bei 568 Anträgen, bei denen Einwendungen zu prüfen waren und zu denen eine Verfahrensdauer ermittelbar ist.

57) Im schiedsverfahrensrechtlichen Sinn, der Streitgenossen einzeln als Partei zählt.

58) Näher Wolff, Schiedsstandort Deutschland, 2022, Rn. 479.

59) Näher Wolff, Schiedsstandort Deutschland, 2022, Rn. 449.

60) Näher Wolff, Schiedsstandort Deutschland, 2022, Rn. 450.

61) Spearman-Rangkorrelation von 0,570 bei 568 Anträgen, bei denen Einwendungen zu prüfen waren und für die eine Verfahrensdauer verfügbar ist. Näher Wolff, Schiedsstandort Deutschland, 2022, Rn. 482 ff.

62) Näher Wolff, Schiedsstandort Deutschland, 2022, Rn. 490.

63) Näher Wolff, Schiedsstandort Deutschland, 2022, Rn. 492.

64) Näher Wolff, Schiedsstandort Deutschland, 2022, Rn. 494.

im Durchschnitt 115,10 Tage (knapp vier Monate) nach der Terminierung lag. Hinzu kamen Terminsverlegungen, die aber geringeren Einfluss auf die Verfahrensdauer hatten.⁶⁵

Schließlich waren in einigen Fällen Zeitspannen von drei Wochen oder mehr zu beobachten, in denen die Akte ohne erkennbare verfahrensleitende Anordnungen bei Gericht lag. Diese Pausen mögen auf Urlaubszeit, Arbeitsüberlastung, Vakanzen oder andere Gründe zurückzuführen sein.

4. Einordnung

Mit einer durchschnittlichen Verfahrensdauer von 5,68 Monaten je Instanz sind die deutschen Gerichte weder ausnehmend schnell noch besonders langsam. In Ländern wie Australien (zwischen 10,38 und 11,58 Monaten über alle Instanzen),⁶⁶ Schweden (17 bis 18 Monate je Instanz)⁶⁷ und Italien (Aufhebungsverfahren vor den Berufungsgerichten 51,39 Monate)⁶⁸ dauern Überprüfungsverfahren länger. Andere Länder dagegen sind schneller: So dauert ein Verfahren über die Aufhebung eines Schiedsspruchs vor dem schweizerischen Bundesgericht im Median rund 5,2 Monate für internationale Schiedssprüche⁶⁹ und 4,8 Monate für nationale,⁷⁰ jeweils bezogen nur auf diejenigen Anträge, deren Begründetheit geprüft wurde. In Russland brauchen die Gerichte rund 4,93 Monate für die Anerkennung und Vollstreckbarerklärung ausländischer Schiedssprüche.⁷¹ Und der österreichische Oberste Gerichtshof erledigt alle seine Verfahren in durchschnittlich 4,2 Monaten.⁷²

Die Mittelfeldposition bestätigt auch das EU-Justizbarometer, das allgemein die Effizienz der Justiz anhand der geschätzten Verfahrensdauer, der Verfahrensabschlussquote und der Zahl der anhängigen Verfahren misst. Dort bewegt sich die deutsche Justiz sogar öfter im unteren als im oberen Mittelfeld der EU-Mitgliedstaaten.⁷³

Die durchschnittliche Verfahrensdauer verschafft Deutschland nicht eben einen Standortvorteil, wird aber auch kein Grund für die Parteien sein, sich gegen Deutschland als Schiedsort zu entscheiden.⁷⁴

VI. Verteilung auf die Gerichte

Die Beschlüsse der 22 Gerichte, auf denen die hier vorgestellten Zahlen beruhen, unterscheiden sich in vielerlei Hinsicht. Das beginnt bereits bei der Zahl der Schiedssachen, mit denen die einzelnen Gerichte binnen fünf Jahren befasst waren, und die von der Entscheidung über einen Antrag bis hin zu 94 Anträgen reichten (Abbildung 1). Die Unterschiede setzen sich in den Aufhebungsquoten fort, die von 0 % (OLG Celle und OLG Hamm) bis zu 13,73 % (BGH) reichten.⁷⁵ Auch Einwendungen waren unterschiedlich erfolgreich. So hat das OLG Frankfurt 3,31 % der geltend gemachten *ordre-public*-Einwendungen bejaht, das OLG München 9,30 %.⁷⁶

Mindestens ein Teil der Abweichungen zwischen den Gerichten geht auf ausgeprägte Unterschiede in den Fällen zurück, die vor die Gerichte gebracht wurden: So wurden in Verfahren vor dem OLG Köln durchschnittlich 0,51 Einwendungen je Antrag geltend gemacht, vor dem OLG Frankfurt 3,92.⁷⁷ Der Median aller Streitwerte vor dem OLG Köln betrug

3.299,71 EUR (Mittelwert: 100.678,37 EUR), vor dem OLG Frankfurt 65.266,84 EUR (Mittelwert: 1.725.536,08 EUR). Vor diesem Hintergrund nimmt es dann auch nicht wunder, dass die Verfahren vor dem OLG Köln im Median 40 Tage dauerten, die vor dem OLG Frankfurt 141 Tage.⁷⁸

VII. Ergebnis

Der wichtigste Grund für die Wahl eines Schiedsorts ist das dortige Rechtssystem. Zu den Wettbewerbsfaktoren zählen seine Schiedsfreundlichkeit, Neutralität und Effizienz. Kern der Schiedsfreundlichkeit ist die Anerkennung der Schiedsgerichtsbarkeit als der staatlichen Gerichtsbarkeit gleichwertiger Rechtsschutzmechanismus. Hier liegen die deutschen Gerichte gleichauf mit dem schweizerischen Bundesgericht, das

65) Näher Wolff, Schiedsstandort Deutschland, 2022, Rn. 495 ff.

66) *Hu/Nottage* The Arbitrator and Mediator 2006 Vol. 35/1, 91 (99) auf der Grundlage der 32 veröffentlichten Entscheidungen australischer Gerichte, die zwischen 2007 und August 2016 ergangen sind.

67) *Munck/Hullmann* Challenge of Arbitral Awards Before Courts of Appeals, translation of an article originally published in *Svensk Juristtidning* (SvJT 2015 s 141): vor den Berufungsgerichten 18 Monate im Durchschnitt bei 102 Aufhebungsentscheidungen, die zwischen dem 1.1.2004 und dem 31.5.2014 anhängig gemacht wurden (sub 5, S. 11), vor dem Obersten Gerichtshof 17 Monate im Durchschnitt und 18 Monate im Median bei 10 Aufhebungsentscheidungen, die in diesem Zeitraum anhängig gemacht wurden (sub 8, S. 17).

68) *Barison*, Indagine statistica sull'impugnazione del lodo arbitrale nazionale, sub II (S. 2), abrufbar unter http://res.cloudinary.com/lbresearch/image/upload/v1473350245/indagine_statistica_sull_impugnazione_del_lodo_arbitrale_nazionale_88116_1657.pdf (zuletzt abgerufen am 26.10.2021): 1.563 Tage auf Grundlage der 99 von den Berufungsgerichten in Brescia, Genua, Mailand und Turin entschiedenen Aufhebungsanträge, die zwischen 2007 und der ersten Hälfte 2014 in der Zulässigkeit oder Begründetheit ausgeurteilt wurden.

69) *Dasser/Wójtowicz* ASA Bull. 2021, 7 (21) (160 Tage auf Grundlage von 587 zwischen 1989 und 2019 entschiedenen Anträgen auf Aufhebung internationaler Schiedssprüche).

70) *Dasser/Wójtowicz* ASA Bull. 2018, 276 (292 f.) (145 Tage auf Grundlage von 59 zwischen 2011 und 2017 entschiedenen Anträgen auf Aufhebung nationaler Schiedssprüche).

71) *Russian Arbitration Association*, The RAA Study on the Application of the New York Convention in Russia during 2008-2017, 10 (150 Tage auf Grundlage von 423 entschiedenen Anträgen, die zwischen 2008 bis 2017 gestellt wurden); zur verhältnismäßig hohen Anerkennungsversorgungsquote in Russland aaO, S. 30.

72) Oberster Gerichtshof, Tätigkeitsbericht 2020, 8 (Vorjahr: 3,7 Monate, Oberster Gerichtshof, Tätigkeitsbericht 2019, 8).

73) Bei der für den Abschluss von streitigen Zivil- und Handelssachen in erster Instanz geschätzten Zeit erreicht die deutsche Justiz Platz 13 von 23 (Europäische Kommission, EU-Justizbarometer 2021, 8.7.2021, COM(2021) 389 final, 13 Schaubild 7) und bei der für den Abschluss von streitigen Zivil- und Handelssachen in allen Gerichtsinstanzen geschätzten Zeit lediglich Platz 17 von 26 (aaO, S. 13 Schaubild 8). Die deutsche Justiz erreicht bei streitigen Zivil- und Handelssachen eine Abschlussquote von rund 100 % (Platz 17 von 25, aaO, S. 15 Schaubild 12). Liegt die Verfahrensabschlussquote bei etwa 100 % oder darüber, so bedeutet dies, dass die Gerichte in der Lage sind, mindestens so viele Rechtssachen abzuschließen, wie neue Rechtssachen registriert werden (aaO, S. 15). Bei der Zahl der anhängigen streitigen Zivil- und Handelssachen, die auch Einfluss auf die Dispositionszeit hat, erreicht Deutschland Platz 10 von 23 (aaO, S. 17 Schaubild 15).

74) Zur Verfahrensdauer als Hauptkritikpunkt am deutschen Justizsystem *Poseck* DRiZ 2015, 303 und *Liber Amicorum* Landau, 2016, 561 (571 f.).

75) Wolff, Schiedsstandort Deutschland, 2022, Rn. 115 (Grundgesamtheit BGH: 51 Anträge, OLG Celle und OLG Hamm: je 23 Anträge).

76) Wolff, Schiedsstandort Deutschland, 2022, Rn. 250 (Grundgesamtheit OLG Frankfurt: 151 Einwendungen, OLG München: 43 Einwendungen).

77) Wolff, Schiedsstandort Deutschland, 2022, Rn. 374 (Grundgesamtheit OLG Frankfurt: 88 Anträge, bei denen Einwendungen zu prüfen waren, OLG Köln: 82 solcher Anträge).

78) Wolff, Schiedsstandort Deutschland, 2022, Rn. 468 (Grundgesamtheit OLG Frankfurt: 88 Anträge, für die eine Verfahrensdauer verfügbar ist, OLG Köln: 87 solcher Anträge).

für seine Schiedsfreundlichkeit gerühmt wird. Neutralität kann sich auf die Herkunft der Schiedssprüche und auf die der Parteien beziehen. Ausländische Schiedssprüche wurden etwas seltener beanstandet als inländische. Ausländische Parteien, die Schiedssprüche verteidigten, hatten exakt im selben Umfang Erfolg wie alle Parteien. Ausländische Parteien, die Schiedssprüche angriffen, waren zwar weniger erfolgreich. Dabei handelt es sich aber um eine zufällige Abweichung, die durch geringe Fallzahlen begünstigt wird. Die Daten bestätigen daher die Neutralität der deutschen Gerichte, die auch ihrem Selbstbild entspricht. Schließlich spricht die Effizienz der Gerichte, wie sie in den Verfahrensdauern zum Ausdruck kommt, nicht gegen die Wahl eines deutschen Schiedsorts. Im internationalen Wettbewerb sind die deutschen Gerichte ein gewichtiges Argument für den Schiedsstandort Deutschland.